gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), (EU) 2020/878

Bearbeitungsdatum: 13.01.2025

Druckdatum: 24.01.2025

Version: 3 Seite 1/10



CA Buster 101

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung:

CA Buster 10

Artikel-Nr.:

T106010

UFI:

R37G-HMT2-PJ0G-HR14

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/Gemischs:

EuPCS: PC-CLN-4 Entkalkungsprodukte, Prozesskategorien [PROC]: 8, 10, 11

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: Händler:

KANDO Service GmbH

Hartleitnerstraße 3 4653 Eberstalzell

Austria

Telefon: +43 (0) 7241 213 79 **E-Mail:** msds@kando.eu

TECH-MASTERS Deutschland GmbH

Hohenbuckstr. 8 90425 Nürnberg

Germany

Telefon: +49 911 955 179-0
Telefax: +49 911 955 179-38
E-Mail: info@tech-masters.de
Webseite: www.tech-masters.eu/de

1.4. Notrufnummer

Vergiftungsinformationszentrale (VIZ), 24h: 01 406 43 43, Montag - Freitag: 8 bis 16 Uhr, Tel.: 01 406 68 98 (keine medizinische Auskunft) (Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenklassen und Gefahren- kategorien	Gefahrenhinweise	Einstufungsverfahren
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische (Met. Corr. 1)	H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.	
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Skin Corr. 1B)	H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] Gefahrenpiktogramme:



Signalwort: Gefahr

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), (EU) 2020/878

Bearbeitungsdatum: 13.01.2025

Druckdatum: 24.01.2025 **Version:** 3

Seite 2/10



CA Buster 10

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Phosphorsäure

Gefahrenhinweise für physikalische Gefahren	
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Gefahrenhinweise für Gesundheitsgefahren			
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.		

Ergänzende Gefahrenmerkmale: keine

Sicherheitshinweise Prävention	
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz tragen.

Sicherheitshinweis	Sicherheitshinweise Reaktion		
P301 + P330 + P331	BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.		
P303 + P361 + P353	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].		
P305 + P351 + P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.		
P310	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.		

2.3. Sonstige Gefahren

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome:

Einatmen von Staub/Nebel oder Aerosol verursacht Reizung der Atemwege.

Mögliche schädliche Wirkungen auf die Umwelt:

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

* 3.2. Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe / Gefährliche Verunreinigungen / Stabilisatoren:

Produktidentifikatoren	Stoffname Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Konzentration
CAS-Nr.: 7664-38-2 EG-Nr.: 231-633-2 Index-Nr.: 015-011-00-6 REACH-Nr.: 01-2119485924-24	Phosphorsäure Met. Corr. 1 (H290), Skin Corr. 1B (H314) Gefahr Spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL) Skin Corr. 1B; H314: C ≥ 25% Skin Irrit. 2; H315: 10% ≤ C < 25% Eye Dam. 1; H318: C ≥ 25% Eye Irrit. 2; H319: 10% ≤ C < 25% Schätzwert akuter Toxizität ATE (Oral) 500 mg/kg ATE (Dermal) > 2.000 mg/kg ATE (Einatmen, Gase) > 5 ppmV ATE (Einatmen, Dampf) ≥ 50 mg/L ATE (Einatmen, Staub/Nebel) > 5 mg/L	45 - < 50 %
CAS-Nr.: 77-92-9 EG-Nr.: 201-069-1 Index-Nr.: 607-750-00-3 REACH-Nr.: 01-2119457026-42	Zitronensäure Eye Irrit. 2 (H319), STOT SE 3 (H335)	1 - < 5

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), (EU) 2020/878

Bearbeitungsdatum: 13.01.2025

Druckdatum: 24.01.2025

Version: 3 Seite 3/10



CA Buster 10

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen:

Für Frischluft sorgen.

Bei Hautkontakt:

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Nach Augenkontakt:

Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen.

Nach Verschlucken:

Sofort Mund ausspülen und 1 Glas Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen Es liegen keine Informationen vor.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wassersprühstrahl, alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Löschpulver

Ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.4. Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Schutzausrüstung:

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.1.2. Einsatzkräfte

Keine Daten verfügbar

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Sonstige Angaben:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), (EU) 2020/878

Bearbeitungsdatum: 13.01.2025

Druckdatum: 24.01.2025 Version: 3

Seite 4/10

CA Buster 10l



ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Hinweise zum sicheren Umgang:

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Nicht mischen mit anderen Chemikalien.

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Bei Großbrand und großen Mengen:

Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Brandschutzmaßnahmen:

Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Kontaminierte Kleidung ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Behälter dicht geschlossen halten.

Zusammenlagerungshinweise:

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

Lagerklasse (TRGS 510, Deutschland): 8B - Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe

7.3. Spezifische Endanwendungen

Empfehlung:

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.

GISCODE:

80

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

* 8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1. Arbeitsplatzgrenzwerte

Grenzwerttyp (Herkunftsland)	Stoffname	 Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert Momentanwert Überwachungs- bzw. Beobachtungsverfahren Bemerkung
TRGS 900 (DE)	Phosphorsäure CAS-Nr.: 7664-38-2 EG-Nr.: 231-633-2	 2 mg/m³ 4 mg/m³ (einatembare Fraktion) DFG, EU, AGS, Y
IOELV (EU)	Phosphorsäure CAS-Nr.: 7664-38-2 EG-Nr.: 231-633-2	① 1 mg/m³ ② 2 mg/m³
TRGS 900 (DE) ab 07.06.2018	Zitronensäure CAS-Nr.: 77-92-9 EG-Nr.: 201-069-1	① 2 mg/m³ ② 4 mg/m³ ⑤ (einatembare Fraktion) DFG, Y

8.1.2. Biologische Grenzwerte

Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), (EU) 2020/878

Bearbeitungsdatum: 13.01.2025

Druckdatum: 24.01.2025 Version: 3

Seite 5/10



CA Buster 101

8.1.3. DNEL-/PNEC-Werte

Keine Daten verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Keine Daten verfügbar

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz:

Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. (EN166)

Hautschutz:

Schutzhandschuhe tragen. (EN374, Durchbruchszeit: >10 min)

Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk) Dicke des Handschuhmaterials >= 0,1 mm

Eine Liste geeigneter Fabrikate mit detaillierten Angaben zur Tragedauer ist auf Anfrage erhältlich.

Verdünnte Anwendungslösungen <= 1%:

Auf Schutzhandschuhe kann verzichtet werden, sofern gleichwertige Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung einer erhöhten Hautbelastung infolge Feuchtarbeit getroffen werden (z. B. Verwendung geeigneter Hautschutzsalben).

Atemschutz:

Bei Anwendung im HD-Verfahren oder großflächigem Versprühen: Kombinationsfilter A1/P2 (EN 143, EN 14387).

Sonstige Schutzmaßnahmen:

Geeignete Arbeitskleidung tragen.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand: Flüssig Farbe: rot

Geruch: Duftstoffe Entzündbarkeit: Keine Daten verfügbar

Sicherheitsrelevante Basisdaten

Parameter	Wert	bei °C	① Methode ② Bemerkung
pH-Wert	0,5	20 °C	
Schmelzpunkt	≈ 0 °C		
Gefrierpunkt	≈ 0 °C		
Siedebeginn und Siedebereich	≈ 100 °C		
Flammpunkt	nicht anwendbar		
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Daten verfügbar		
Zündtemperatur	nicht anwendbar		
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	nicht anwendbar		
Dampfdruck	Keine Daten verfügbar		
Dampfdichte	Keine Daten verfügbar		
Dichte	1,33 g/cm ³	20 °C	
Schüttdichte	nicht anwendbar		
Wasserlöslichkeit	vollständig mischbar		

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), (EU) 2020/878

Bearbeitungsdatum: 13.01.2025

Druckdatum: 24.01.2025

Version: 3 Seite 6/10



CA Buster 10

Parameter	Wert		① Methode② Bemerkung
Viskosität, dynamisch	< 10 mPa* s	25 °C	
Viskosität, kinematisch	Keine Daten verfügbar		

9.2. Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Exotherme Reaktion mit: Alkalien (Laugen)

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Exotherme Reaktion mit: Alkalien (Laugen)

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.5. Unverträgliche Materialien

Alkalien (Laugen)

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

* 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Phosphorsäure CAS-Nr.: 7664-38-2 EG-Nr.: 231-633-2			
LD ₅₀ oral: 500 mg/kg (Ratte)			
LD₅₀ dermal: >2.000 mg/kg (Ratte)			
LC ₅₀ Akute inhalative Toxizität (Gas): >5 ppmV			
LC ₅₀ Akute inhalative Toxizität (Dampf): ≥50 mg/L 4 h (Ratte)			
LC ₅₀ Akute inhalative Toxizität (Staub/Nebel): >5 mg/L (Ratte)			
Zitronensäure CAS-Nr.: 77-92-9 EG-Nr.: 201-069-1			
LD₅₀ oral: >2.000 mg/kg (Ratte)			
LD₅₀ dermal: >2.000 mg/kg (Ratte)			
LC ₅₀ Akute inhalative Toxizität (Dampf): ≥50 mg/L 4 h (Ratte)			
LC ₅₀ Akute inhalative Toxizität (Staub/Nebel): >5 mg/L 4 h (Ratte)			

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Verursacht schwere Augenschäden.

Keimzellmutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), (EU) 2020/878

Bearbeitungsdatum: 13.01.2025

Druckdatum: 24.01.2025 Version: 3

Seite 7/10



CA Buster 10

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Keine Daten verfügbar

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

13.1.1. Entsorgung des Produkts/der Verpackung

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Abfallschlüssel Produkt

06 01 04 * Phosphorsäure und phosphorige Säure

*: Die Entsorgung ist nachweispflichtig.

Abfallschlüssel Verpackung

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

Bemerkung:

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)	Binnenschiffstransport (ADN)	Seeschiffstransport (IMDG)	Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)		
14.1. UN-Nummer od	der ID-Nummer	•			
UN 1805	UN 1805	UN 1805	UN 1805		
14.2. Ordnungsgemä	iße UN-Versandbeze	ichnung			
PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG	PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG	PHOSPHORIC ACID, SOLUTION	PHOSPHORIC ACID, SOLUTION		
14.3. Transportgefahrenklassen					
			() () () () () () () () () ()		
8	8	8	8		

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), (EU) 2020/878

Bearbeitungsdatum: 13.01.2025

Druckdatum: 24.01.2025

Version: 3 Seite 8/10



CA Buster 10

Landtransport (ADR/RID)	Binnenschiffstransport (ADN)	Seeschiffstransport (IMDG)	Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)			
14.4. Verpackungsgruppe						
III	III	III	III			
14.5. Umweltgefahr	14.5. Umweltgefahren					
Keine Daten verfügbar	Keine Daten verfügbar	Keine Daten verfügbar	Keine Daten verfügbar			
14.6. Besondere Vor	sichtsmaßnahmen f	ür den Verwender				
Begrenzte Menge (LQ): 5 L	Begrenzte Menge (LQ): 5 L	Sondervorschriften: 223	Sondervorschriften: A3 A803			
Freigestellte Mengen (EQ): E1 Gefahr-Nr. (Kemlerzahl):	Freigestellte Mengen (EQ): E1 Klassifizierungscode: C1	Begrenzte Menge (LQ): 5 L Freigestellte Mengen (EQ): E1	Begrenzte Menge (LQ): 1 L (LQ) Freigestellte Mengen (EQ): F1			
Klassifizierungscode: C1 Tunnelbeschränkungs- code: (E) Bemerkung: Beförderungskategorie 3		EmS-Nr.: F-A, S-B	Bemerkung: Passagier LQ: Y841 IATA- Verpackungsanweisung - Passagier: 852 IATA-Maximale Menge - Passagier: 5 L IATA- Verpackungsanweisung - Fracht: 856 IATA-Maximale Menge - Fracht: 5 L			

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Vorschriften

Verwendungsbeschränkungen:

Verwendungsbeschränkungen (REACH, Anhang XVII): Eintrag 3, Eintrag 75

Sonstige EU-Vorschriften:

Angaben zur IE-Richtlinie 2010/75/EU <30%

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien [Detergenzien-Verordnung]

15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine Daten verfügbar

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1. Änderungshinweise

· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
3.2.	Gemische	
8.1.	Zu überwachende Parameter	
9.1.	Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften	
11.1.	Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
14.3.	Transportgefahrenklassen	
16.1.	Änderungshinweise	
16.2.	Abkürzungen und Akronyme	
16.7.	Zusätzliche Hinweise	

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), (EU) 2020/878

Bearbeitungsdatum: 13.01.2025

Druckdatum: 24.01.2025

Version: 3 Seite 9/10



CA Buster 10

16.2. Abkürzungen und Akronyme

ACGIH Rat für Arbeitsschutz und Gefahrstoffe, Amerika

ADN Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf

Binnenwasserstraßen

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der

Straße

CAS Chemical Abstracts Service

CLP Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung

DNEL abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration

EN Europäische Norm ES Exposure scenario

EWC Europäischer Abfallartenkatalog

ICAO International Civil Aviation Organization
IMDG Gefahrgut im internationalen Seetransport

IMO International Maritime Organization LC₅₀ Letale (Tödliche) Konzentration 50%

LD₅₀ Letale (Tödliche) Dosis 50%

MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentration (CH)

NFPA Nationale Brandschutzbehörde

NIOSH Nationales Institut für Arbeits- und Gesundheitsschutz

OSHA Arbeits- und Gesundheitsschutzbehörde PBT persistent und bioakkumlierbar und giftig

PC Produktkategorie

PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

PROC Prozesskategorie

REACH Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien RID Gefahrgutvorschriften für den Transport mit der Eisenbahn

SCL Specific concentration limit

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe

UN United Nations

16.3. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Keine Daten verfügbar

16.4. Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenklassen und Gefahren- kategorien	Gefahrenhinweise	Einstufungsverfahren
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische (Met. Corr. 1)	H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.	
	H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	

16.5. Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise aus den Abschnitten 2 bis 15

Gefahrenhinweise				
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.			
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.			
H315	Verursacht Hautreizungen.			
H318	Verursacht schwere Augenschäden.			
H319	Verursacht schwere Augenreizung.			
H335	Kann die Atemwege reizen.			

16.6. Schulungshinweise

Keine Daten verfügbar

* 16.7. Zusätzliche Hinweise

Nach unserem Wissensstand sind die hierin enthaltenen Informationen korrekt. Weder der obengenannte Lieferant noch seine Tochtergesellschaften übernehmen jedoch jegliche Haftung hinsichtlich der

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), (EU) 2020/878

 $\textbf{Bearbeitungsdatum:}\ 13.01.2025$

Druckdatum: 24.01.2025 **Version:** 3

Seite 10/10



CA Buster 10

Korrektheit oder Vollständigkeit der angegebenen Informationen. Eine endgültige Feststellung der Eignung der einzelnen Materialien obliegt allein der Verantwortung des Anwenders. Alle Materialien können unbekannte Risiken beinhalten und sind daher mit Vorsicht anzuwenden. Es sind hierin zwar bestimmte Risiken beschrieben, jedoch können wir nicht garantieren, dass es sich dabei um die einzigen möglichen Risiken handelt.

bestimmte Risiken beschrieben, jedoch konnen wir nicht garantieren, dass es sich dabei um die einzigen möglichen Risiken handelt.
* Daten gegenüber der Vorversion geändert.